

Der aktuelle Tipp

Informationen zur steuerlichen Behandlung
von Handwerkerleistungen in privaten
Haushalten

MERKBLATT

zur Steuer- ermäßigung bei Handwerker- leistungen

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wird mit Wirkung vom 1.1.2006 die steuerliche Abzugsfähigkeit aller handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen für die eigene Wohnung verbessert.

Wie hoch ist die Förderung?

Privatpersonen können bis zu 20 % des Arbeitslohns aus einer Handwerkerrechnung, maximal jährlich 600 Euro pro Haushalt, von der Steuerschuld abziehen.

Die Förderung ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Sie kann aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Liegt eine Rechnung im laufenden Kalenderjahr vor, kann die Lohnsteuerkarte beim Arbeitgeber zur Eintragung eines Steuerfreibetrages angefordert werden.

Welche Handwerkerleistungen werden begünstigt?

Begünstigt sind alle handwerklichen Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern oder Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte inländische Wohnung in Auftrag gegeben werden. Die Auftragsvergabe kann auch durch eine Wohnungseigentümergeinschaft bzw. deren Verwalter erfolgen. Berücksichtigungsfähig sind dann die Kosten des Wohnungseigentümers, die auf sein Wohnungseigentum entfallen.

Der beauftragte Unternehmer muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Stand: August 2006

Die Förderung wird nur für Leistungen und darauf entfallende Zahlungen gewährt, die nach dem 31.12.2005 erbracht worden sind.

Zu den begünstigten Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gehören vor allem laufende Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Wohnung, also insbesondere Reparaturaufwand, Pflege- und Wartungskosten. Dies sind beispielsweise:

- die Arbeiten an Innen- und Außenwänden (Streichen, aber auch Verputzen), sowie das Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen
- die Modernisierung des Badezimmers
- die Beseitigung kleinerer Schäden und die Erneuerung des Bodenbelags
- die Erneuerung bzw. der Austausch von Fenstern und Türen
- die Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- die Reparatur von Haushaltsgeräten.

Hierunter fallen auch Aufwendungen für Leistungen auf dem Grundstück wie etwa Garten- und Wegearbeiten, wobei es unerheblich ist, ob beispielsweise eine Gartenanlage erstmals hergestellt oder nur erhalten wird.

Steuerlich berücksichtigt werden aber **nur die Aufwendungen für den Arbeitslohn** (einschließlich der gesondert ausgewiesenen Fahrtkosten) der Handwerkerleistung und der hierauf entfallende Anteil der Mehrwertsteuer. Nicht begünstigt werden die Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren.

Können die Handwerkerleistungen dem Bereich der Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zugeordnet werden, müssen sie dort geltend gemacht werden. Die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen wird in diesen Fällen nicht gewährt. Ebenfalls von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen sind Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Beispiel:

Familie Klingel lässt von einer Schreinerin die Fenster in ihrer Privatwohnung austauschen. Die Schreinerin stellt eine Rechnung über 4.500 Euro zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer (720 Euro). Darin enthalten sind - gesondert ausgewiesen - Arbeitskosten in Höhe von 1.200 Euro.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1.200 Euro
zzgl. anteilige Mehrwertsteuer	<u>192 Euro</u>
Begünstigte Aufwendungen	1.392 Euro

Die Steuerermäßigung der Eheleute Klingel beträgt 278,40 Euro (20 % von 1.392 Euro).

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die Rechnung den Anteil des Arbeitslohn/ der Arbeitskosten getrennt ausweist (bei bis zum 31.12.2006 erstellten Rechnungen wird es nicht beanstandet, wenn der Anteil des Arbeitslohns/ der Arbeitskosten nicht getrennt ausgewiesen ist; die Rechnung wird dann im Schätzungswege aufgeteilt),
- der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Beleg des Kreditinstituts erfolgt und
- für die Aufwendungen keine Steuerermäßigung für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 35a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wird.

Fallen Umzugskosten auch unter die Steuerbegünstigung?

Privat veranlasste Umzugskosten sind keine Aufwendungen für eine Handwerkerleistung und fallen daher nicht unter die Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen. Sie können jedoch im Rahmen der seit dem Jahr 2003 geltenden Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Wird die Leistung im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung erbracht, können wie bei der Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen auf Antrag 20 % der Aufwendungen, maximal 600 Euro, von der Steuerschuld abgezogen werden. Weitergehende Informationen werden in einem demnächst erscheinenden Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.